

Verbesserung der Qualität von Gutachten im familiengerichtlichen Bereich – Interview mit Joachim Lüblinghoff, Experte für Familienrecht im Präsidium des Deutschen Richterbundes

Wenn Paare sich trennen, beginnt oftmals der Kampf ums Kind. Familiengerichte werden bemüht, um Entscheidungen in hochstrittigen Familienkonstellationen zu treffen. Gutachter werden hinzugezogen, um als Sachverständig kindeswohl-dienliche Empfehlungen zu erarbeiten, die Richter in ihren Entscheidungen unterstützen sollen.

Eine jüngst veröffentlichte Studie der FernUniversität Hagen hat nun gerade diese Gutachten in einer Stichprobe von 116 familienrechtspsychologischen Gutachten in Nordrhein-Westfalen geprüft und deckt gravierende Missstände auf. Die Studie war zudem Thema einer Anhörung im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Anfang Juli. „Ich gehe davon aus, dass nun sehr schnell gehandelt wird“, prophezeit Joachim Lüblinghoff vom Deutschen Richterbund im OPK-Interview.



Joachim Lüblinghoff vom Deutschen Richterbund

Frage: Was ist der aktuelle Hintergrund des Aufgreifens des Themas Qualität von familiengerichtlichen Gutachten?

Joachim Lüblinghoff: In dem dieser Legislaturperiode zugrunde liegenden Koalitionsvertrag ist vereinbart, dass die Qualität der Gutachten – insbesondere der familienpsychologischen Gutachten – verbessert werden soll. Die Initiative dazu geht auch auf den Deutschen Richterbund zurück. Wir haben seit längerem erkannt, dass es in diesem Bereich erhebliche Defizite mit gravierenden Auswirkungen in die Familien gibt.

Zudem liegt eine aktuelle Studie der FernUniversität Hagen vor, die an einer repräsentativen Stichprobe die Qualität von 116 familienrechtspsychologischer

Gutachten in Bezug auf wissenschaftliche Mindestanforderungen prüft und zu erschreckenden Ergebnissen kommt.

Joachim Lüblinghoff: Diese Studie wurde am 08. Juli diesen Jahres im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin vorgestellt. Eines der schockierendsten Ergebnisse der Studie ist, dass über die Hälfte der Gutachten aus der gerichtlichen Fragestellung keine fachpsychologischen Frage-Herleitungen aufwiesen. Das ist ein Punkt, der im Bundesministerium gerügt worden ist. Darüber hinaus wurden rechtspsychologische Diagnostikverfahren wie Interview und Interaktionsbeobachtungen zur Begutachtung durchgeführt, die nicht den fachlichen Mindestanforderungen entsprachen. Dies, um nur einige Punkte der Studie zu nennen.

Aus den Ergebnissen der Studie resultierend: Muss Ihrer Meinung nach klar geregelt sein, welche Berufsgruppen überhaupt nur familienpsychologische Gutachten durchführen dürfen?

Joachim Lüblinghoff: Wir sollten Mindeststandards festlegen. Unsere Auffassung vom Deutschen Richterbund geht dahin, dass zunächst im Gesetz festgeschrieben werden muss, wer überhaupt als familienpsychologischer Gutachter in Betracht kommt. Dazu fallen mir bisher die Psychologischen Psychotherapeuten, die Psychologen, die Psychiater, die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und gegebenenfalls die von den Kammern qualifizierten und ausgebildeten Mitglieder ein. Die Kammern sollten öffentlich ausgewiesene Listen mit qualifizierten Gutachtern vorweisen, die von den Gerichten dann vorrangig zu wählen wären. Das sollte entsprechend gesetzlich zu regeln sein.

Sie sprechen es klar an: In welcher Verantwortung sehen Sie die Kammern darin, zum Beispiel die Psychotherapeutenkammern?

Joachim Lüblinghoff: Für uns wäre es wichtig, dass die Kammern Listen vorweisen könnten, aus denen ohne weiteres zu ersehen ist, welche Gutachter in Betracht kommen. Die Kammern haben für uns eine besondere Bedeutung, denn es sind öffentlich-rechtliche Körperschaften. Und was eine öffentlich-rechtliche Körperschaft in ihrer Legitimation empfiehlt, hat für die Gerichte große Bedeutung.

Wie sieht überhaupt die Vergabepaxis an den Familiengerichten von Gutachteraufträgen an Gutachter aus? Wie kommen Sie zu Gutachtern?

Joachim Lüblinghoff: Die Gutachten werden durch die Gerichte vergeben. Die Auswahl ist bestimmt nach Verfahrensregelungen im Familienverfahrensgesetz und in der Zivilprozessordnung. Ich muss betonen, es gibt bisher keine fachliche Qualifikation für den familienpsychologischen Gutachter. Diese Berufsbezeichnung ist nicht geschützt. Die Auswahl der Gutachter erfolgt durch die Familienrichter. In aller Regel kann man davon ausgehen, dass die Richter Gutachter auswählen, mit denen sie bisher gut zusammengearbeitet und positive Erfahrungen gemacht haben.

Wie ist es denn bei Familienrichtern um die Fähigkeit bestellt, zu erkennen, was ein gutes oder schlechtes Familiengutachten ist?

Joachim Lüblinghoff: Für Richter gibt es bestimmte Anforderungen, die besagen, wer zum Familienrichter werden darf. Dazu muss man eine bestimmte Zeit als Richter überhaupt gearbeitet haben. Der überwiegende Teil der Richter besucht zudem Schulungen, bevor sie im Familienrecht tätig werden. Das ist bisher nicht verpflichtend, das ist freiwillig. Diese Schulungen sind natürlich sehr förderlich, um alle wichtigen Dinge im Auge zu haben, die für eine Gutachterbeauftragung notwendig sind.

Es ist also jedem Richter selbst überlassen, eine solche Schulung zu besuchen oder nicht?

Joachim Lüblinghoff: Ja, es liegt in der Freiheit jedes einzelnen Richters. Es ist mal diskutiert worden, ob man Fortbildung für Richter zum Pflichtprogramm machen kann. Das ist bisher nicht der Fall und es gibt gute Gründe dagegen. Zum Beispiel, dass es den Präsidien obliegt, wer Familienrichter wird. In aller Regel kann man davon ausgehen, dass die Richter, die sich mit Familienrecht befassen auch freiwillig zur Fortbildung gehen. Eine erzwungene Fortbildungsveranstaltung bringt meines Erachtens nach nicht den erwünschten Erfolg.

Wenn Sie eine Prognose wagen sollten, wie schnell werden sich auf diesem Gebiet gesetzliche Grundlage schaffen lassen und wie groß ist der Handlungsdruck?

Joachim Lüblinghoff: Ich gehe davon aus, dass nun sehr schnell gehandelt wird. Es existiert eine konkrete Vorgabe im Koalitionsvertrag, und zwar eine solche konkrete Vorgabe, wie man sie nur selten hat. Es ist ganz strikt formuliert, dass die Qualität von Gutachten, insbesondere der familienpsychologischen Gutachten, in Absprache mit den Verbänden zu verbessern ist. Bei einer solchen klaren Vorgabe der Koalitionspartner kann man davon ausgehen, dass sie schnell bearbeitet und demnächst ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden wird.

Interview: Antje Orgass